

Elektronische Genehmigungen

Verantwortlicher:	Director, Corporate Responsibility & Sustainability	Dokument Nr.:	COMM-SC-2000-04
Genehmigungsberechtigter:	SVP, Quality	Datum der Überarbeitung:	6. Februar 2023
	Chief Procurement Officer		
	Analyst, Global Process Systems & Strategies		

1.0 Zweck

CommScope verpflichtet sich, seine Geschäfte ethisch, legal und sozial verantwortlich zu tätigen. CommScope setzt sich dafür ein, dass sich seine Lieferanten an die gleiche Verpflichtung halten, und hat daher den Verhaltenskodex für Lieferanten („Kodex“) erarbeitet. Auch wenn Lieferanten von CommScope u. U. anderen rechtlichen und kulturellen Rahmenbedingungen unterliegen, müssen sie den Kodex einhalten, um Geschäfte mit CommScope oder seinen Tochtergesellschaften zu tätigen.

Dieser Kodex ist an den 10 Prinzipien des UN Global Compact, dem Verhaltenskodex der Responsible Business Alliance (RBA), den Joint Audit Cooperation (JAC) Supply Chain Sustainability Guidelines und weiteren international anerkannten Standards ausgerichtet. Dieser Kodex unterstützt unsere Verpflichtung bezüglich der Ziele für nachhaltige Entwicklung der UN, die auf die weltweit wichtigsten Entwicklungsprobleme eingehen.

Wir bestärken unsere Lieferanten in der Einhaltung der Richtlinien, Verfahren und Praktiken rund um diese Themen. Ferner bestärken wir unsere Lieferanten in der Einführung von leistungsstarken Managementsystemen nach international anerkannten Normen – u. a. ISO14001, ISO45001, SA8000 etc.

2.0 Geltungsbereich

Dieser Kodex gilt für existierende und potentielle Lieferanten von CommScope.

3.0 Zugehörige Dokumentation, Qualitätssystemformulare, Daten und Aufzeichnungen

3.1 Zugehörige Dokumentation

Nummer	Titel
ISO 9001	Qualitätsmanagementsystem (neueste Version)
TL 9000	Qualitätsstandard für Telekommunikation (sofern anwendbar)
SA 8000	Social Accountability International Standard
COMM-SC-2000	Verfahren zur Auswahl und Qualifizierung von Lieferanten
COMM-SC-2020	Qualitätshandbuch für Lieferanten
CS-SC-2001	Lieferantenverwaltungsverfahren
6.1.17	Arbeitsgrundsatz
6.1.18	Grundsatz gegen Kinderarbeit
PRC-000011	Richtlinie zu Umwelt, Gesundheit und Sicherheit (EHS)
K. A.	Kodex für Ethik und Geschäftsgebaren von CommScope
K. A.	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
K. A.	United Nations Global Compact
K. A.	Verhaltenskodex der Responsible Business Alliance
K. A.	Joint Audit Cooperation (JAC) Supply Chain Sustainability Guidelines
K. A.	Ziele für nachhaltige Entwicklung der UN

4.0 Grundsatz

4.1 Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen und veröffentlichten Standards. Lieferanten von CommScope müssen mindestens sämtliche geltenden Gesetze, Richtlinien, Verordnungen, Kodizes und ethischen Standards der Länder, Staaten und Regionen, in denen sie tätig sind bzw. in denen sie Produkte, Mitarbeiter oder Dienstleistungen für bzw. im Namen von CommScope bereitstellen, in vollem Umfang einhalten. Das umfasst

insbesondere Gesetze und Verordnungen rund um den Umweltschutz, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Ethik und Arbeitsbedingungen. Des Weiteren müssen Lieferanten von CommScope die gleichen Anforderungen an ihre Lieferanten (u. a. Arbeits- und Dienstleistungsagenturen/-vermittler) stellen.

- 4.2 **Richtlinien und Verfahren von CommScope.** Lieferanten müssen die veröffentlichten Richtlinien und Verfahren von CommScope einhalten, insbesondere die Bestimmungen bezüglich Interessenkonflikten, Antikorruption, fairen Beziehungen mit Lieferanten und anderen relevanten Themen des Kodex für Ethik und Geschäftsgebahren von CommScope. CommScope kann diese Richtlinien und Verfahren, u. a. diesen Kodex, von Zeit zu Zeit ändern. Lieferanten sollten stets der aktuellen Version zustimmen und diese einhalten. Sie ist unter folgender Adresse verfügbar: <https://www.commscope.com/corporate-responsibility-and-sustainability/document-library/>.
- 4.3 **Arbeitsbedingungen & Menschenrechte.** Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie den Schutz der Menschenrechte ihrer Arbeiter und anderer, die von ihren Aktivitäten betroffen sind, respektieren und unterstützen.
- 4.3.1 **Freie Wahl der Beschäftigung, Zwangsarbeit.** Lieferanten dürfen keine Form von Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft oder unfreiwilliger Gefängnisarbeit, Sklaverei oder Menschenhandel einsetzen. Es darf weder unangemessene Einschränkungen hinsichtlich der Bewegungsfreiheit von Arbeitern in der Anlage noch unangemessene Einschränkungen hinsichtlich des Betretens oder Verlassens der Einrichtungen des Lieferanten geben. Die Arbeiter des Lieferanten müssen einen schriftlichen Arbeitsvertrag in ihrer Muttersprache erhalten. Lieferanten und Vertreter dürfen die behördlich ausgestellten Unterlagen von Arbeitern (z. B. Ausweis, Pass, Arbeitsgenehmigung etc.) nicht einbehalten, sofern dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Alle Arbeiten erfolgen auf freiwilliger Basis, und es steht Arbeitern jederzeit frei, ihre Arbeit zu verlassen und ihr Beschäftigungsverhältnis zu kündigen, sofern eine angemessene Kündigungsfrist, wie in ihrem Vertrag festgelegt, eingehalten wird. Sie sind nicht verpflichtet, für Vermittlungshonorare des Arbeitgebers oder von Agenturen oder andere Gebühren im Zusammenhang mit ihrer Beschäftigung aufzukommen.
- 4.3.2 **Kinderarbeit.** Kinderarbeit darf in keiner Phase der Fertigung eingesetzt werden. Das Mindestalter für eine Beschäftigung bzw. Arbeit ist das höhere der Vorgaben, entweder 15 Jahre, das Mindestbeschäftigungsalter im jeweiligen Land oder das Alter des Abschlusses der allgemeinen Schulbildung im jeweiligen Land. Rechtmäßige Ausbildungsprogramme am Arbeitsplatz, die den geltenden Gesetzen und Verordnungen entsprechen, werden unterstützt. Arbeiter unter 18 Jahren dürfen keine Arbeiten ausführen, die vermutlich ihre Gesundheit oder Sicherheit gefährden. Dazu zählen auch Nachtschichten und Überstunden.
- 4.3.3 **Arbeitszeiten.** Die Arbeitszeiten dürfen die Höchstvorgaben laut örtlichem Gesetz nicht überschreiten. Des Weiteren sollte eine Arbeitswoche nicht mehr als 60 Wochenstunden einschließlich Überstunden umfassen, ausgenommen Notfälle oder außergewöhnliche Umstände. Arbeitern muss mindestens alle sieben Tage ein freier Tag gewährt werden.
- 4.3.4 **Löhne und Sozialleistungen.** Lieferanten halten die geltenden Gesetze zu Löhnen und Sozialleistungen (einschließlich Mindestlohn, Bezahlung/Satz für Überstunden, gleiche Bezahlung und gesetzliche Sozialleistungen) ein. Lieferanten dürfen Lohnabzüge nicht als Disziplinarmaßnahmen nutzen und müssen Arbeiter fristgerecht bezahlen, einschließlich Bereitstellung einer eindeutigen und verständlichen Lohnbescheinigung für jeden Abrechnungszeitraum.
- 4.3.5 **Menschenwürdige Behandlung.** Lieferanten behandeln alle Arbeiter respekt- und würdevoll und stellen sicher, dass sie vor brutaler, menschenunwürdiger Behandlung geschützt werden, u. a. Gewalt, geschlechtsbezogener Gewalt, sexueller Belästigung, sexuellem Missbrauch, körperlicher Züchtigung, seelischem oder physischem Zwang, Mobbing, öffentlicher Bloßstellung oder verbalen Übergriffen auf Arbeiter. Zudem darf eine solche Behandlung nicht angedroht werden. Richtlinien zu Disziplinarmaßnahmen in Unterstützung dieser Vorgaben müssen eindeutig definiert und den Arbeitern vermittelt werden.
- 4.3.6 **Nichtdiskriminierung/Nichtbelästigung.** Lieferanten dürfen in ihren Einstellungs- oder Beschäftigungspraktiken keine Belästigung oder Diskriminierung aufgrund der Rasse, Hautfarbe, des Alters, Geschlechts, der sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität und des Ausdrucks der Geschlechtlichkeit, der ethnischen oder nationalen Herkunft, von Behinderung, Schwangerschaft, der

Religion, politischen Zugehörigkeit, Gewerkschaftszugehörigkeit, des geschützten Veteranenstatus, geschützter genetischer Informationen oder des Familienstandes ausüben bzw. unterstützen. Arbeitern werden hinreichende Vorkehrungen für Behinderungen und religiöse Praktiken geboten. Des Weiteren werden Arbeiter oder potentielle Arbeiter keinen medizinischen Tests oder ärztlichen Untersuchungen unterzogen, die auf diskriminierende Art und Weise genutzt werden könnten. Lieferanten setzen sich für Chancengleichheit ein.

- 4.3.7 **Vereinigungsfreiheit.** Lieferanten respektieren das Recht ihrer Arbeiter, Gewerkschaften ihrer Wahl zu bilden und sich diesen anzuschließen, Kollektivverhandlungen zu führen und an friedlichen Versammlungen teilzunehmen, sowie das Recht, von solchen Aktivitäten Abstand zu nehmen. Arbeiter und/oder ihre Vertreter dürfen Ideen und Bedenken in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Managementpraktiken offen mit der Geschäftsführung kommunizieren und teilen, ohne Angst vor Diskriminierung, Vergeltung, Einschüchterung oder Mobbing haben zu müssen.
- 4.4 **Vorgehensweisen zum Schutz der Gesundheit & Sicherheit.** Lieferanten stellen einen sicheren und gesunden Arbeitsplatz sowie Fürsorge für ihre Arbeiter und andere, die von ihren Tätigkeiten betroffen sein könnten, bereit. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ein Managementsystem für Gesundheit & Sicherheit gemäß anerkannten internationalen Normen wie ISO45001 einführen. Eine externe Zertifizierung wird befürwortet.
- 4.4.1 **Sicherheit am Arbeitsplatz.** Lieferanten ermitteln und beurteilen Gefahren am Arbeitsplatz (z. B. chemische, elektrische und andere Energiequellen, Feuer, Fahrzeuge und Absturzgefahren) und dämmen diese durch ordnungsgemäße Ausführung, Technik und administrative Kontrollen, vorbeugende Wartung, sichere Arbeitsverfahren und Schulungen ein. Wenn Gefahren durch diese Maßnahmen nicht hinreichend eingedämmt werden können, wird Arbeitern geeignete, gut erhaltene Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt. Angemessene Maßnahmen sind zu ergreifen, um Schwangere/Stillende zu schützen.
- 4.4.2 **Notfallvorsorge.** Lieferanten ermitteln, beurteilen und bereiten sich auf Notfälle vor, indem sie Notfallpläne und entsprechende Maßnahmen implementieren, u. a. Meldung von Notfällen, Benachrichtigung von Mitarbeitern und Evakuierungsmaßnahmen, Schulung von Arbeitern und Übungen, geeignete Vorrichtungen zur Branderkennung und -bekämpfung, angemessene Notausstiege und Rettungspläne.
- 4.4.3 **Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.** Lieferanten müssen sicherstellen, dass es Verfahren und Systeme zur Vermeidung, Verwaltung, Nachverfolgung und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gibt, einschließlich Vorkehrungen, um Arbeiter darin bestärken, Vorfälle zu melden, zur Klassifizierung und Aufzeichnung von Verletzungs- und Krankheitsfällen, zur Bereitstellung der erforderlichen medizinischen Behandlung, zur Untersuchung von Fällen und Umsetzung von Abhilfemaßnahmen zur Ursachenbekämpfung sowie zur Unterstützung von Arbeitern bei der Rückkehr an den Arbeitsplatz.
- 4.4.4 **Arbeitshygiene.** Wenn Arbeiter von Lieferanten chemischen, biologischen oder physikalischen Wirkstoffen ausgesetzt werden, müssen diese gemäß der Rangfolge von Kontrollmaßnahmen identifiziert, untersucht und eingedämmt werden. Wenn Gefahren nicht hinreichend ausgeschaltet oder eingedämmt werden können, müssen Arbeiter mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet werden und diese benutzen.
- 4.4.5 **Körperlich belastende Arbeit.** Die mit körperlich anstrengender Arbeit verbundenen Gefahren für Arbeiter von Lieferanten, u. a. manuelle Handhabung von Material und schweres oder wiederholtes Heben, langes Stehen und sich ständig wiederholende oder anstrengende Montagearbeiten, müssen ermittelt, beurteilt und eingedämmt werden.
- 4.4.6 **Maschinensicherung.** Lieferanten stellen sicher, dass Fertigungs- und sonstige Maschinen auf Gefahrenquellen geprüft werden. Schutzvorkehrungen, Verriegelungen und Absperrvorrichtungen müssen bereitgestellt und ordnungsgemäß gewartet werden, wenn Maschinen eine Verletzungsgefahr für Arbeiter darstellen.
- 4.4.7 **Sanitäreinrichtungen, Essen und Wohnunterkünfte.** Lieferanten gewähren Arbeitern Zugang zu sauberen Toiletten, Trinkwasser und hygienischen Einrichtungen zur Zubereitung und Aufbewahrung von Lebensmitteln sowie zum Essen. Von Lieferanten oder Arbeitsvermittlern bereitgestellte Unterkunftsmöglichkeiten für Arbeiter müssen sauber und sicher sein, entsprechende Notausgänge haben, warmes Wasser, hinreichende Beleuchtung bieten, geheizt

und belüftet sein, über separat gesicherte Verwahrmöglichkeiten für persönliche und Wertgegenstände sowie hinreichenden persönlichen Platz mit angemessenen Zu- und Ausgangsrechten verfügen.

- 4.4.8 **Mitteilungen zu Gesundheit und Sicherheit.** Lieferanten stellen Arbeitern angemessene Informationen und Schulungen zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in der Sprache des jeweiligen Arbeiters bzw. einer Sprache, die der jeweilige Arbeiter versteht, bereit. Dies gilt für alle ermittelten Gefahren, denen Arbeiter ausgesetzt sind, insbesondere mechanische, elektrische, chemische, Brand- und physikalische Gefahren. Die Informationen zu Gesundheit und Sicherheit müssen in der Einrichtung klar ausgewiesen sein oder an einem Ort hinterlegt werden, der für Arbeiter erkennbar und zugänglich ist. Alle Arbeiter müssen vor Arbeitsaufnahme und danach regelmäßig geschult werden. Arbeiter werden ermutigt, Bedenken rund um die Gesundheit und Sicherheit anzusprechen, ohne Vergeltung fürchten zu müssen.
- 4.5 **Umweltpraktiken.** Lieferanten minimieren nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund ihres Betriebs, ihrer Produkte und Dienstleistungen. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ein Umweltmanagementsystem gemäß anerkannten internationalen Normen wie ISO14001 oder das europäische Umweltmanagementsystem EMAS einführen. Eine externe Zertifizierung wird befürwortet.
- 4.5.1 **Umweltgenehmigungen und Berichtswesen.** Alle erforderlichen Umweltgenehmigungen (z. B. Emissionsüberwachung), -zulassungen und -zertifizierungen müssen eingeholt, gepflegt und auf dem laufenden Stand gehalten werden. Zudem sind die Betriebs- und Meldeanforderungen zu befolgen.
- 4.5.2 **Vermeidung von Verunreinigungen und Reduzierung der eingesetzten Ressourcen.** Lieferanten müssen den Verbrauch natürlicher Ressourcen, u. a. von Wasser, fossilen Brennstoffen, Mineralien und Urwaldprodukten, optimieren, indem sie diese schonen oder durch Maßnahmen wie Anpassung der Produktion, Wartungs- und Anlagenprozesse, Materialsubstitution, Wiederverwendung, Recycling oder ähnliches schützen. Darüber hinaus sollten Maßnahmen ergriffen werden, um Verunreinigungen zu vermeiden und die Erzeugung von Abfall und Emissionen an der Quelle oder durch Verfahren zu minimieren, z. B. Vorrichtungen zur Verschmutzungsbekämpfung, Anpassung der Produktion, Wartungs- und Anlagenprozesse und ähnliches.
- 4.5.3 **Gefährliche Stoffe.** Chemikalien, Abfall und andere Materialien, die eine Gefahr für den Menschen oder die Umwelt darstellen, müssen ermittelt, gekennzeichnet und verwaltet werden, um ihre sichere Handhabung, Verbringung, Lagerung, Nutzung und Wiederverwertung bzw. Wiederverwendung sicherzustellen.
- 4.5.4 **Festabfall.** Lieferanten nutzen einen systematischen Ansatz zur Ermittlung, Verwaltung, Reduzierung und verantwortungsvollen Entsorgung bzw. zur Wiederverwertung fester (unschädlicher) Abfälle.
- 4.5.5 **Emissionen in die Luft.** Luftemissionen von flüchtigen organischen Chemikalien, Aerosolen, Korrosionsmitteln, Feinstaub, ozonabbauenden Stoffen und Nebenprodukten der Verbrennung aus dem Betrieb müssen gekennzeichnet, laufend überwacht, kontrolliert und vor der Freisetzung vorschriftsmäßig behandelt werden. Lieferanten überwachen die Leistung ihrer Steuersysteme für Luftemissionen routinemäßig.
- 4.5.6 **Stoffbeschränkungen und Produktinhalt.** Lieferanten halten sich bezüglich des Verbots bzw. der Beschränkung bestimmter Stoffe in Produkten und in der Fertigung an die geltenden Gesetze, Vorschriften und Vorgaben von CommScope, u. a. Kennzeichnung für Recycling und Entsorgung. Die Liste für beschränkte Stoffe von CommScope ist in der Online-Dokumentenbibliothek zu finden: <https://www.commscope.com/corporate-responsibility-and-sustainability/document-library/>
- 4.5.7 **Wasserbewirtschaftung.** Lieferanten führen ein Wassermanagementprogramm ein, das Wasserquellen, -nutzung und -abfluss dokumentiert, charakterisiert und überwacht, sucht Möglichkeiten, um Wasser zu sparen, und kontrolliert Verunreinigungswege. Sämtliches Abwasser wird charakterisiert, überwacht, kontrolliert und vor der Freisetzung bzw. Entsorgung vorschriftsmäßig behandelt.

- 4.5.8 **Energieverbrauch, Klimawandel und Treibhausgasemissionen.** Lieferanten müssen relevante Treibhausgasemissionen und den Energieverbrauch aus ihrem Betrieb ermitteln, überwachen und minimieren. Lieferanten suchen kostengünstige Methoden zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Minimierung ihres Energieverbrauchs sowie ihrer Treibhausgasemissionen.
- 4.6 **Ethische Praktiken.** Lieferanten tätigen ihr Geschäft im Einklang mit den höchsten Standards bezüglich ethischem Verhalten und unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen. Wir erwarten, dass Lieferanten in folgenden Bereichen die Vorgaben erfüllen:
- 4.6.1 **Geschäftliche Integrität, Bekämpfung von Bestechung und Korruption.** Lieferanten wahren bei sämtlichen geschäftlichen Interaktionen die höchsten Integritätsstandards. Lieferanten pflegen eine Null-Toleranz-Politik, die sämtliche Formen der Bestechung, Korruption, Ausbeutung und Veruntreuung untersagt.
- Bestechungen und andere Mittel zum Erzielen eines ungebührlichen oder unlauteren Vorteils werden weder versprochen noch angeboten, genehmigt oder angenommen. Lieferanten zahlen, leihen oder verauslagen anderweitig keine Gelder oder Vermögenswerte als Bestechung, „Schmiergelder“ oder andere Zahlungen, um das Verhalten von CommScope, seinen Mitarbeitern oder Vertretern zu beeinflussen oder zu kompromittieren.
- Lieferanten müssen sich an die geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption halten (insbesondere an den US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act (Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung) in der jeweils gültigen Fassung und den britischen Bribery Act). Ferner müssen sie entsprechende Richtlinien und Verfahren haben, um die Einhaltung derartiger Gesetze durchzusetzen und zu überwachen.
- 4.6.2 **Interessenkonflikt.** Lieferanten müssen tatsächliche, potentielle oder vermutete Interessenkonflikte mit Mitarbeitern von CommScope vermeiden. Im Falle eines derartigen Konflikts muss der Lieferant diesen offenlegen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können, um die Situation zu handhaben.
- 4.6.3 **Offenlegung von Informationen.** Sämtliche Geschäfte sollten transparent getätigt und in den Büchern und Unterlagen von Lieferanten korrekt ausgewiesen werden. Das Fälschen von Unterlagen oder eine Falschdarstellung der Bedingungen oder Praktiken in der Lieferkette sind inakzeptabel.
- 4.6.4 **Geistiges Eigentum.** Lieferanten achten die geistigen Eigentumsrechte anderer, u. a. von CommScope, seinen Tochtergesellschaften und Geschäftspartnern. Lieferanten müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um vertrauliche und geschützte Informationen von CommScope zu schützen und zu pflegen und dürfen derartige Informationen nur zu den von CommScope angegebenen Zwecken verwenden. Lieferanten beachten und respektieren sämtliche Patente, Warenzeichen und Urheberrechte von CommScope und halten sich an alle Vorgaben bezüglich ihrer Verwendung wie von CommScope festgelegt. Lieferanten übertragen keine vertraulichen oder geschützten Informationen von CommScope über das Internet, sofern diese Informationen nicht gemäß den von CommScope festgelegten Mindeststandards verschlüsselt sind.
- 4.6.5 **Faire Geschäftspraktiken, faire Werbung und fairer Wettbewerb.** Lieferanten tätigen ihre Geschäfte in völligem Einklang mit dem Wettbewerbs- und Kartellrecht und legen Informationen zu Geschäftsaktivitäten, der Struktur, der finanziellen Situation und Leistung gemäß den geltenden Gesetzen offen. Zudem richten sie sich nach den Standards in Bezug auf faire Geschäftspraktiken, Werbung und fairen Wettbewerb.
- 4.6.6 **Schutz der Identität und Verbot von Vergeltungsmaßnahmen.** Lieferanten integrieren und pflegen Programme, die die Vertraulichkeit, Anonymität und den Schutz von Whistleblowern sicherstellen. Lieferanten sollten ein bekanntes Verfahren für ihre Mitarbeiter haben, damit diese Bedenken äußern können, ohne Vergeltung fürchten zu müssen.
- 4.6.7 **Datenschutz.** Lieferanten verpflichten sich, berechnete Erwartungen an den Schutz der personenbezogenen Daten sämtlicher Personen, mit denen sie Geschäfte tätigen, u. a. Lieferanten, Kunden, Verbraucher und Mitarbeiter, zu erfüllen. Lieferanten befolgen die Gesetze und aufsichtsrechtlichen Vorgaben zum Datenschutz und zur Informationssicherheit, wenn personenbezogene Daten erfasst, gespeichert, verarbeitet, übertragen und geteilt werden.

- 4.6.8 **Verantwortungsbewusste Beschaffung von Mineralien.** Wir erwarten von Lieferanten, dass sie eine Richtlinie haben und gebührende Sorgfalt walten lassen, um hinreichend zu versichern, dass das Zinn, Tantal, Wolfram und Gold in den von ihnen gefertigten Produkten keine bewaffneten Gruppen direkt oder indirekt finanziert oder begünstigt, die schwere Menschenrechtsverstöße in der Demokratischen Republik Kongo oder einem benachbarten Land begehen. Lieferanten stellen CommScope auf Nachfrage entsprechende Informationen bereit.
- 4.7 **Managementsystem.** Lieferanten sollten Richtlinien im Einklang mit dem Kodex erarbeiten, pflegen und umsetzen und geeignete Managementsysteme und Dokumentation pflegen, die die Befolgung des Kodex belegen. Das Managementsystem sollte die folgenden Elemente umfassen:
- 4.7.1 **Verpflichtung des Unternehmens.** Eine Grundsatzerklärung zur sozialen und ökologischen Verantwortung des Unternehmens, die die Verpflichtung des Lieferanten zur Einhaltung und kontinuierlichen Verbesserung unterstreicht, von der Geschäftsführung unterstützt und in der örtlichen Sprache in der Anlage ausgehängt wird.
- 4.7.2 **Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit der Geschäftsführung.** Bestimmung des/der Vertreter(s) aus der Führungsetage und dem Unternehmen, der/die für die Einführung der Managementsysteme und der verbundenen Programme zuständig ist/sind. Regelmäßige Prüfungen des Status des Managementsystems durch die Geschäftsführung.
- 4.7.3 **Gesetzliche Bestimmungen und Kundenanforderungen.** Ein Verfahren zum Bestimmen, Überwachen und Verstehen der geltenden Gesetze, Verordnungen und Kundenanforderungen, einschließlich der Vorgaben dieses Kodex.
- 4.7.4 **Risikobewertung und Risikomanagement.** Ein Verfahren zur Bestimmung und Kontrolle der mit der Tätigkeit des Lieferanten verbundenen Risiken bezüglich der Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften, Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheits- sowie Arbeitspraktiken und Ethik.
- 4.7.5 **Verbesserungsziele.** Schriftlich verfasste Leistungsziele und Umsetzungspläne zur Verbesserung der sozialen und ökologischen Leistung des Lieferanten, einschließlich einer regelmäßigen Beurteilung des Fortschritts des Lieferanten beim Erreichen dieser Ziele.
- 4.7.6 **Schulung.** Schulungsprogramme für Vorgesetzte und Arbeiter zur Umsetzung der Richtlinien, Verfahren, Verbesserungsziele des Lieferanten sowie zur Einhaltung der geltenden rechtlichen und behördlichen Anforderungen.
- 4.7.7 **Kommunikation.** Ein Verfahren zum Vermitteln klarer und genauer Informationen zu den Richtlinien, Praktiken, Erwartungen und Leistungen des Lieferanten an Arbeiter, Lieferanten und CommScope.
- 4.7.8 **Feedback und Beteiligung der Mitarbeiter; Beschwerdeverfahren.** Laufende Prozesse, u. a. ein effektiver Beschwerdemechanismus zur Beurteilung des Verstehens der Arbeiter von bzw. zum Einholen von Feedback zu oder Verstößen gegen Praktiken und Vorgaben dieses Kodex und zur Förderung der ständigen Verbesserung. Arbeitern muss eine sichere Umgebung für Beschwerden und Feedback gewährt werden, ohne dass sie Vergeltung befürchten müssen.
- 4.7.9 **Kontrollen und Bewertungen.** Regelmäßige Selbstbeurteilungen zur Sicherung der Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorgaben, des Inhalts des Kodex und der Bedingungen des Vertrags mit CommScope in Bezug auf soziale und ökologische Verantwortung.
- 4.7.10 **Verfahren für Korrekturmaßnahmen.** Ein Verfahren zur Behebung von Mängeln, die im Rahmen von internen oder externen Bewertungen, Prüfungen, Untersuchungen und Kontrollen festgestellt wurden.
- 4.7.11 **Dokumentation und Aufzeichnungen.** Erarbeitung und Pflege von Dokumenten und Aufzeichnungen zur Sicherung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Übereinstimmung mit Unternehmensanforderungen mitsamt der entsprechenden Vertraulichkeit zu Datenschutz Zwecken.
- 4.7.12 **Verantwortung der Zulieferer.** Ein Verfahren zur Kommunikation der Vorgaben des Kodex an Lieferanten und zur Überwachung der Einhaltung des Kodex durch Lieferanten.

4.8 Zusätzliche Anforderungen

- 4.8.1 **Ausführverbote/terroristische Handlungen.** Lieferanten von CommScope sollten ihren Verpflichtungen nicht auf eine Art und Weise nachkommen, durch die CommScope oder sie selbst gegen US-amerikanische oder internationale **Einfuhr-/**Ausfuhrkontrollen verstoßen. Weder Lieferanten, ihre Tochtergesellschaften noch Beauftragte oder Direktoren des Lieferanten oder seiner Tochtergesellschaften sollten auf einer Liste von Terroristen oder Terrororganisationen stehen, die von der US-Regierung oder einer anderen nationalen oder internationalen Stelle erstellt wurde. Lieferanten von CommScope:
- (i) müssen die US-amerikanischen und alle geltenden internationalen Gesetze und Verordnungen zu Wirtschaftssanktionen sowie alle geltenden US-amerikanischen und internationalen Ausfuhrkontrollen befolgen, die für CommScope oder Lieferanten gelten;
 - (ii) stellen alle Informationen bereit, die von CommScope benötigt werden, um die US-amerikanischen und internationalen Sanktionen einzuhalten. Insbesondere müssen Lieferanten klare und überzeugende Nachweise erbringen, die die Identität und den Standort aller untergeordneten Lieferanten belegen, die an CommScope gelieferten Materialien, Komponenten, Waren oder Artikeln beteiligt sind;
 - (iii) dürfen keine Geschäfte mit Einzelpersonen, Rechtsträgern, Organisationen oder Ländern tätigen, für die US-amerikanische oder geltende internationale Gesetze und Verordnungen für Wirtschaftssanktionen gelten;
 - (iv) dürfen sich niemals an Boykotten oder wettbewerbseinschränkenden Handelspraktiken beteiligen, die gegen die US-amerikanischen Anti-Boykott-Gesetze verstoßen
 - (v) dürfen sich weder direkt noch indirekt an terroristischen Handlungen oder Geldwäsche beteiligen noch diese unterstützen.
- 4.8.2 **Ansuchen von Lieferanten.** Alle Lieferanten halten sämtliche von CommScope ausgegebenen Richtlinien bezüglich des Zugangs zu den Einrichtungen, Niederlassungen, Abteilungen und Mitarbeitern von CommScope ein. Kein Lieferant darf das Computersystem von CommScope, einschließlich des E-Mails-Systems und der Internetseite, zum Versenden unerwünschter E-Mail-Nachrichten an die CommScope-Gemeinschaft nutzen. Lieferanten müssen die vorherige schriftliche Genehmigung vom Supply Chain Management von CommScope zum Veranlassen von Messen, zum Vorführen von Produkten, zur Nutzung von Ressourcen von CommScope (z. B. schwarze Bretter) oder für unaufgeforderte Gesuche an die Abteilungen von CommScope einholen
- 4.8.3 **Überwachung und Einhaltung.** CommScope oder seine Vertreter können Überwachungsmaßnahmen durchführen, um die Einhaltung dieses Kodex durch Lieferanten zu bestätigen, einschließlich Audits vor Ort und Inspektionen in den Anlagen, Verwendung von Fragebögen, Prüfung öffentlich verfügbarer Informationen oder anderer erforderlicher Maßnahmen zur Beurteilung der Leistung des Lieferanten sowie zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für die Sorgfaltspflicht. Lieferanten von CommScope oder Mitarbeiter von CommScope, die Kenntnis über einen Verstoß gegen diese Richtlinie erlangen, sind verpflichtet, das Supply Chain Management von CommScope zu informieren. Basierend auf der Beurteilung der CommScope bereitgestellten Informationen behält sich CommScope das Recht (zusätzlich zu sämtlichen anderen Rechts- und Vertragsansprüchen) vor, potentielle Lieferanten auszuschließen bzw. die Beziehung zu existierenden Lieferanten zu beenden, die gegen den Kodex verstoßen haben, ohne Haftung gegenüber CommScope.

Lieferanten werden bestärkt, Verantwortung zu übernehmen und ihre Umwelt- und sozialen Bedingungen sowie ihr ethisches Verhalten fortlaufend zu verbessern.

Jeder kann Bedenken bezüglich illegalem, unethischem oder unangemessenem Verhalten melden. Wir setzen eine strenge Richtlinie durch, die Vergeltungsmaßnahmen für die Meldung von Bedenken oder vermeintlichem Fehlverhalten in gutem Glauben untersagt.

Wählen Sie bitte eine der folgenden Optionen, um Ihre Bedenken zu melden:

- Senden Sie eine E-Mail an unseren Corporate Ethics and Compliance Officer: ethics@commscope.com.

- Reichen Sie eine vertrauliche Meldung über CommAlert® ein. Sofern gesetzlich zulässig, unterstützt CommAlert anonyme Meldungen.
 - Rufen Sie in den USA 866-277-2410 an. Bei Anrufen von Standorten außerhalb der USA ist ein [länderspezifischer Code](#) erforderlich.
 - Besuchen Sie commalert.alertline.com oder für Standorte in der EU commalert-europe.alertline.com.

Die Nichteinhaltung der Vorgaben dieses Kodex durch Lieferanten kann zur Kündigung des Vertrags als Lieferant für CommScope führen.

5.0 Anwendung/Ausschluss

Dieser Kodex ist ein allgemeine Erklärung der Erwartungen von CommScope gegenüber Lieferanten. Wir erwarten von allen Lieferanten von CommScope, ihren Mitarbeitern und ihrer erweiterten Lieferkette, dass sie die in diesem Kodex dargelegten Anforderungen erfüllen. Dieser Kodex sollte nicht anstelle von, sondern zusätzlich zu den Verpflichtungen von Lieferanten, wie in (i) Angebotsanfragen oder anderweitigen Gesuchen oder (ii) Vereinbarungen von und zwischen CommScope und dem Lieferanten dargelegt, gelesen werden. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Kodex und einem Ausschreibungsdokument von CommScope oder einer geltenden Vereinbarung, haben das Ausschreibungsdokument bzw. die geltende Vereinbarung Vorrang.

Für diesen Kodex gibt es keine Ausschlüsse.

6.0 Änderungshistorie

Datum der Veröffentlichung	DCR	Überarbeitungen
03. Dez. 2010	CTV-74-006-06	Originaldokument
26. März 2018	CS-SC-2000-04	Neue Vorlage und Nummerierung für QMS-Richtlinie.
18. Juli 2022	2022-0620-1842	Neue Vorlage und Nummerierung für QMS-Richtlinie. Abstimmung der Anforderungen der Richtlinie mit dem RBA Verhaltenskodex. Verantwortlicher: Damien O'Sullivan (Director, Corporate Responsibility)/Genehmigungsberechtigte: Boris Kokotovic (SVP, Quality) • Geoff Sullivan (Chief Procurement Officer) • Jessica Snyder (the owner of parent COMM-SC-2000, Project Management Specialist, Procurement Operations)
6. Februar 2023	2023-0118-0251	Abschnitt 4.8.1 – neue Anforderungen in Absatz (ii) hinzugefügt, Abschnitt 7.0 – Lieferkettenabbildung und kaskadierende Anforderungen hinzugefügt. Owner: Damien O'Sullivan (Director, Corporate Responsibility)/Approvers: Boris Kokotovic (SVP, Quality) • Geoff Sullivan (Chief Procurement Officer) • Beth Elliott (the owner of parent COMM-SC-2000, Analyst, Global Process Systems & Strategies, Procurement Operations)

7.0 Bestätigung

[Name des Lieferanten] bestätigt Folgendes:

- Wir haben den Verhaltenskodex für Lieferanten („Kodex“) von CommScope erhalten und gelesen.
- Wir stimmen zu, alle im Kodex dargelegten Anforderungen zu erfüllen.
- Wir stellen CommScope auf Anfrage, die für geltende Gesetze oder Vorschriften relevant ist, umgehend eine Lieferkettenskarte der Produkte zur Verfügung, die alle Lieferanten und untergeordneten Lieferanten und ihre Standorte für die angeforderten Produkte identifiziert.
- Wir informieren unsere Mitarbeiter, Unterauftragnehmer und Lieferanten über den Inhalt des Kodex und die Anforderungen des Kodex entlang unserer gesamten Lieferkette zu kaskadieren und ihre Einhaltung der darin enthaltenen Bestimmungen zu verlangen.
- Wir melden CommScope sämtliche Verstöße gegen den Kodex.

Wir stimmen zu, die Einhaltung dieses Kodex mittels eines spezifischen Online-Fragebogens/-Tools, einer Beurteilung, des RBA Validated Assessment Program (VAP) oder eines externen Audits im Auftrag von CommScope nachzuweisen. Die Kosten für die Nutzung des erforderlichen Online-Tools, das RBA VAP Audit und/oder externe Audits sind vom Lieferanten zu tragen.

Wir sind einverstanden, zu kooperieren und CommScope die erforderlichen Informationen während der Due-Diligence-Prüfung bereitzustellen, um den Verpflichtungen gemäß den geltenden gesetzlichen Anforderungen nachzukommen.

Wir ermächtigen CommScope bzw. eine im Auftrag von CommScope agierende Organisation, jederzeit Audits auf unserem Gelände und dem Gelände eines Unterauftragnehmers durchzuführen, um die Einhaltung des Kodex zu prüfen.

Unternehmensname des Lieferanten:

Name und Anrede des bevollmächtigten Vertreters des Lieferanten:

Unterschrift und Unternehmenssiegel/-stempel:

Datum: